

Öffentliche Sitzung der
2. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt, den 23.1.1997

200 318/96-

Gegenwärtig:
Richter am Landgericht Breuer
als Einzelrichter

ohne Hinzuziehung eines
Urk.Beamt.d.Gesch.Stelle

Thomas Dorn
Obergerichtsvorsteher
Fing: 17. Juli 2006
DR 1439

In dem Rechtsstreit
des Herrn ~~X~~ Helmut Basler, Marktstrasse 25, 73033 Göppingen,

-Kläger-
Proz.Bevollm.: RÄe.Dr.Müller und Kollegen, Darmstädter
Strasse 26, 64646 Heppenheim,

g e g e n

Herrn Herbert Kainzinger, Forsthausstrasse 22 a, 68642
Bürstadt,

-Beklagten
Proz.Bevollm.: RA.Lindemann - DA 33 -

erscheinen:
der Kläger und RA.Dr.Müller
der Beklagte und RA.Lindemann, im Beistand von RA.Walter
aus Aschaffenburg.

Der Beklagte legt Auflistung vom 20.Januar 1997 vor,
die als Anlage zum Protokoll der heutigen Sitzung genommen
wird.

Der Kläger äußert sich hierzu wie folgt:
Den Corbin-Sitz für 930.--DM habe ich mündlich zwar
bestellt, jedoch diese Bestellung wieder storniert,
nachdem der Beklagte trotz mehrfacher Anforderung über
ein 3/4 Jahre lang nichts geliefert hat. Ich muß hinzu-
fügen, daß über den Preis dieses Sitzes nicht geredet
wurde. Der Marktpreis für einen solchen Sitz beträgt
etwa 600.--DM.

Der Beklagte erklärte:

Der Kläger hat mir diesen Sitz als Sonderanfertigung in Auftrag gegeben. Entsprechend habe ich ihn auch bestellt. Diesen Sitz habe ich Anfang letzten Jahres bekommen. Ich habe Herrn Basler auch informiert, daß der Sitz da sei und er ihn abholen könne. Wegen des zuvor erfolgten Umbaus der Schwinge am zweiten Motorrad, den Herr Basler nicht bezahlt hatte, bestand ich auf Barzahlung bei Abholung des Sitzes.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage schließen die Parteien folgenden

V e r g l e i c h :

1.)

Der Beklagte verpflichtet sich, das in der Klage - schrift vom 29. Mai 1996 unter Ziffer 1 genannte Motorrad bis zum 15. Mai 1997 fertigzustellen und an den Kläger zu übergeben, Zug um Zug gegen Zahlung von 17.700,- DM in bar. Der Kläger wird das Motorrad bei dem Beklagten während der Geschäftszeiten von 14,00 - 16,00 Uhr abholen.

Der Kfz.-Brief wird dem Beklagten von dem Kläger bis zum 15. April 1997 übersandt.

Das Motorrad ist von dem Beklagten TÜV-abgenommen und fahrbereit an den Kläger zu übergeben.

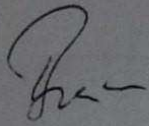
Der Kläger verpflichtet sich, in der neunten Kalenderwoche des Jahres 1997 an den Beklagten folgende Teile zu der oben genannten Maschine zu übergeben:

- Lichtmaschinendeckel
- Wasserpumpendeckel
- Kupplungsdeckel
- Ölwanne
- zwei Ventildeckel
- hinterer Kotflügel samt Rücklicht
- Suzuki-Wasserkühler GSXR 1100 W ohne Ventilator

Beide Parteivertreter erklären:

Wir verzichten auf Rechtsmittel gegen den soeben ergangenen Streitwertbeschuß.

Laut diktiert, nochmals vorgespielt und genehmigt.



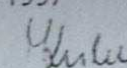
(Breuer)

F.d.Richtigkeit der Übertragung
der Tonaufzeichnung:

Darmstadt, den 28.1.1997


(Kuhn)

Just. Angestellte

als Urk. Beamt. d. Gesch. Stelle 



Ausgefertigt: 23. Juli 2002


als Urkundensachbearbeiter
Geschäftsstelle

- Zug um Zug gegen Rückgabe des Originalwasserkühlers,
- Alu-Sitzbügel
- Tacho inkl. Tachoschnecke (YCF 750)
- zwei Reifen Pirelli Größe 120/70 x 17 (vorne)
180/55 x 17 oder 190/50 x 17 (hinten)

Der Kläger teilt bis zur neunten Kalenderwoche des Jahres 1997 dem Beklagten die Lackierungsfarbe mit, damit der Beklagte die passende Lackierung herstellen lassen kann.

Der in der Aufstellung des Beklagten vom 20. Januar 1997 genannte Corbin-Sitz wird in das Motorrad eingebaut. Das Ram-Air-System entfällt.

Die TÜV-Kosten trägt der Beklagte.

Die Arbeiten, die in dem Schreiben des Beklagten vom 12. Februar 1995 (Blatt 22 der Gerichtsakten) genannt sind, werden von ihm vollständig durchgeführt. Der Steuerkopf wird in Höhe von 27 Grad bzw. 63 Grad verschweißt. Die anzufertigenden Kabelbrücken sind mit einem fachgerechten Off-Set einzubauen. Die Gabelbrücken sind in Aluminium und ohne Eloxal und nicht poliert einzubauen.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß der Motor so eingebaut wird, wie er in (umgebautem) Zustand im Schreiben des Beklagten vom 24. November 1994 (Blatt 19 d.A.) beschrieben ist. Der Hubraum beträgt 1.430 Kubikzentimeter.

Der Beklagte übersendet bis zum 31. März 1997 frei Haus an den Kläger die zum Fahrzeug gehörenden PVM-Felgen. Der Kläger sendet die Felgen bis zum 15. April 1997 an den Beklagten frei Haus zurück.

Der Beklagte verpflichtet sich, die Vorderrad- und Hinterradachsen sowie die Schwinglagerachse aus Titan einzubauen.

Der Beklagte wird den Rahmen des Motorrades fachgerecht mit schwarzem Kunststoff beschichten lassen.

Der Kläger zahlt hierfür an den Beklagten einen Betrag von 200,- DM sowie den Rechnungsbetrag des die

Beschichtung ausführenden Betriebes. Die Herausgabe des Motorrades ist abhängig von der Bezahlung auch dieser Beträge.

Die Rechnung der Firma Wilbers vom 18. Dezember 1995 über die Reparatur der Quad-Federbeine in Höhe von 920,37 DM gleicht der Beklagte aus. Eine Gewährleistung für die genannten Quad-Federbeine übernimmt der Beklagte nicht.

Die Batterie bleibt am Originalplatz.

2.)

Damit sind sämtliche Ansprüche zwischen den Parteien, mögen sie Namen haben wie sie wollen, erledigt. Hiervon ausgenommen ist die Gewährleistung für das Werk des Beklagten für die Dauer von 6 Monaten ab Übergabe des Motorrades.

3.)

Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Laut diktiert, nochmals vorgespielt und genehmigt.

Nach Erörterung

b. _____ u. _____ v.:

Der Gegenstandswert wird auf 71.479,55 DM, der Vergleichswert auf 75.000,--DM festgesetzt.